

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1949 j Berlin, den 21. November 1949

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
14.11.49	Preisverordnung Nr. 13 — Verordnung über Preise für Jung- und Braunbier mit einem Stammwürzegehalt von 3% sowie für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 4% und 12%.....	63
18.11.49	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren	64

Preisverordnung Nr. 13.

Verordnung über Preise für Jung- und Braunbier mit einem Stammwürzegehalt von 3% sowie für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 4% und 12%.

Vom 14. November 1949

§ 1

(1) Der Brauereiabgabepreis für Jung- und Braunbier mit 3% Stammwürzegehalt darf

- bei Abgabe an Bierhändler 65,— DM je hl,
- bei Abgabe an Verbraucher 0,70 DM je l für lose Ware ab Brauerei nicht überschreiten.

(2) Der Abgabepreis der Brauerei bzw. des Bierhandels für Jung- und Braunbier mit 3% Stammwürzegehalt darf 0,80 DM je l für lose Ware frei Haus des Verbrauchers nicht überschreiten.

§ 2

(1) Der Brauereiabgabepreis für Faßbier mit einem Stammwürzegehalt

- von 4% darf 100,— DM je hl,
- von 12% darf 320,— DM je hl

nicht überschreiten.

(2) Der Brauereiabgabepreis für Flaschenbier (einschließlich Abfüllspesen) mit einem Stammwürzegehalt

- von 4% darf 115,— DM je hl,
- von 12% darf 335,— DM je hl

nicht überschreiten.

(3) Die Preise enthalten Anfuhrkosten zum Abnehmer bis zu einer Höhe von 10,— DM je hl. Holt der Abnehmer das Bier von der Brauerei ab, so sind ihm die Anfuhrkosten bis zu einer Höhe von 10,— DM je hl zu erstatten. Holt der Abnehmer das Bier von bezirklichen Niederlagen ab, kann das zuständige Landespreismat die Höhe der zu erstattenden Anfuhrkosten den örtlichen Bedingungen entsprechend festsetzen, jedoch nicht über 10,— DM je hl. §

§ 3

(1) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Faßbier und für Flaschenbier mit einem Stamm-

würzegehalt von 4% dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe	Faßbier				Flaschenbier		
	0,251 DM	0,301 DM	0,501 DM	11 DM	0,331 DM	0,501 DM	1,1 DM
I	0,40	0,50	0,80	1,60	0,55	0,80	1,60
II	0,45	0,55	0,85	1,70	0,60	0,85	1,70
III	0,50	0,60	0,95	1,90	0,65	0,95	1,90

(2) Folgende Ausschankpreise der Gaststätten für Faßbier und Flaschenbier mit einem Stammwürzegehalt von 12% dürfen nicht überschritten werden:

Preisgruppe	Faßbier				Flaschenbier		
	0,251 DM	0,301 DM	0,501 DM	11 DM	0,331 DM	0,501 DM	1,1 DM
I	1,—	1,20	2,—	4,—	1,35	2,—	4,—
II	1,05	1,25	2,05	4,10	1,40	2,05	4,10
III	1,10	1,30	2,15	4,30	1,45	2,15	4,30

(3) Folgende Abgabepreise der Gaststätten beim Verkauf außer dem Hause und des Einzelhandels für Flaschenbier und Bier in Syphons dürfen nicht überschritten werden:

Stammwürzegehalt 4 1/2%

- je 0,33-/-Flasche..... 0,50DM,
- je 0,5-/-Flasche 0,75DM,
- in Syphons je / 1,40DM;

Stammwürzegehalt 12%

- je 0,33-/-Flasche 1,30DM,
- je 0,5-/-Flasche 1,95DM,
- in Syphons je / 3,80DM.

(4) Die festgesetzten Ausschankpreise gelten einschließlich Bedienungsgeld.

(5) Die festgesetzten Preise für Flaschenbier gelten ausschließlich Flasche. Bei leihweiser Überlassung der Flasche kann ein Flaschenpfand von 0,25 DM je Flasche erhoben werden.

§ 4

Die Preisverordnung tritt am 21. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1949

Ministerium der Finanzen

I. V. R u m p f
Staatssekretär